
Richtlinien
über den Bezug von Adresslisten aller stimm- und wahlberechtigten
Einwohner oder anderer Personengruppen durch die politischen
Parteien, die im Gemeinderat oder in einer Kommission der Gemeinde
vertreten sind und sich aktiv an der Förderung des politischen Lebens
der Gemeinde beteiligen

(Vom 30. August 1984)

Der Gemeinderat erlässt gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements über den Datenschutz in der Gemeinde Schwyz vom 30. August 1984 folgende Bestimmungen:

Art. 1

¹ Die politischen Parteien, die im Gemeinderat oder in einer Kommission der Gemeinde vertreten sind und sich aktiv an der Förderung des politischen Lebens der Gemeinde beteiligen, können das Adressmaterial auf Wahlen und Abstimmungen hin beanspruchen.

² Es ist ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt und darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Handelt eine Partei dieser Vorschrift zuwider, wird sie für die Dauer von zwei Jahren vom Bezug des Materials ausgeschlossen.

Art. 2

Der Antrag auf Auslieferung des Adressmaterials muss vom Parteipräsidium ausgehen. Er hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin vorzuliegen. In der fünften Woche vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin wird der Auftrag von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.

Art. 3

¹ Die politischen Parteien haben Anspruch auf einen Ausdruck der Adressen auf Endlospapier und einen Ausdruck der Adressen auf Selbstklebeetiketten je Wahl- bzw. Abstimmungstermin, dies zum Preis von Fr. 100.–.

² Für jeden weiteren Ausdruck bzw. Teile davon werden die Selbstkosten berechnet.

Art. 4

Antragsstelle für das Adressmaterial ist das Gemeindekassieramt.